**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 50 (1953)

**Heft:** 6

**Buchbesprechung:** Literatur

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

**Zürich.** *Pestalozzi-Weltstiftung.* 1947 wurde in Zürich unter diesem Namen eine Stiftung ins Leben gerufen, um den Geist Pestalozzis im Ausland wirksam werden zu lassen. Das Verantwortungsgefühl für die Jugend soll belebt und vertieft und die Jugend selbst sozialem Denken und Fühlen erschlossen werden. Die Stiftung hat dank amerikanischen Spenden namentlich in kriegsgeschädigten Ländern schon wirksam geholfen und unlängst sprang sie auch in den Wassernotgebieten ein. Im Vordergrund ihrer Ziele steht indes nicht die Nothilfe, sondern die vorbeugende Hilfe auf lange Sicht. Verdienstvolle Jugendhelfer und pädagogische Forscher werden durch Gewährung von Preisen ermutigt.

## Literatur

**Boehlen Marie,** Dr. Fürsprech. *Die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten nach bernischem Recht.* Nr. 6 der Schriftenreihe „Probleme der Armenfürsorge", herausgegeben von der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Bern 1953. 72 Seiten.

Wiederum hat die Schriftenreihe eine erfreuliche Bereicherung erfahren. Zur Kennzeichnung des in vorliegender Nummer behandelten Stoffes – es ist die gekürzte Wiedergabe einer Doktorarbeit – entnehmen wir dem Vorwort des Herrn Regierungsrates *Georges Moeckli,* Direktor des Fürsorgewesens des Kantons Bern, folgende Ausführungen:

Im Kanton Bern ist die Armenfürsorge seit beinahe 100 Jahren nach dem sogenannten Wohnortsprinzip geordnet. Die Unterstützung mittelloser Kantonsbürger obliegt in den meisten Fällen der Wohnsitzgemeinde. Als unterstützungspflichtige Wohnsitzgemeinde kann aber aus naheliegenden Gründen nicht ohne weiteres die jeweilige Gemeinde gelten, in welcher der Unterstützungsbedürftige tatsächlich wohnt. Jedes Fürsorgegesetz, das dem Wohnortsprinzip folgt, muß Ausnahmen vorsehen oder die Begründung eines neuen Unterstützungswohnsitzes an bestimmte Voraussetzungen knüpfen. Im geltenden bernischen Gesetz vom 28. November 1897 geschieht dies dadurch, daß zwei Klassen von Unterstützungsbedürftigen, die dauernd und die vorübergehend Unterstützten, unterschieden und die erstern in einem besondern Verfahren auf ein besonderes, vom Gesetz der „Etat der dauernd Unterstützten" genanntes Verzeichnis eingetragen und gleichzeitig vom Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes ausgeschlossen werden. Der Begriff der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit wird vom Gesetz besonders definiert. Der Frage, ob ein Hilfebedürftiger auf den Etat der dauernd Unterstützten gehöre oder nicht, kommt daher in der bernischen Armenfürsorge eine große Bedeutung zu. Dabei handelt es sich weitgehend um eine Ermessensfrage, die immer noch jedes Jahr zu zahlreichen und oft temperamentvollen Auseinandersetzungen zwischen den Gemeinden führt. Es ist daher sehr wertvoll und entspricht sicher einem praktischen Bedürfnis, daß Fräulein Marie Boehlen, Fürsprech, Sekretärin des Regierungsstatthalteramtes Bern, es unternommen hat, das bernische Rechtsinstitut der Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten und die Auslegung, welche die rechtsanwendenden Behörden im Laufe der Jahre den einschlägigen Gesetzesbestimmungen gegeben haben, in ihrer Doktorarbeit einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern hat es als ihre Pflicht betrachtet, die gründliche und auch dem Nichtjuristen leicht verständliche Arbeit durch die Drucklegung allen Fürsorgebehörden und -beamten zugänglich zu machen.

**Heilpädagogische Werkblätter,** herausgegeben vom Institut für Heilpädagogik in Luzern. Jahresabonnement Fr. 4.50.

Nr. 5 (Sept./Okt.) des letzten Jahrganges ist dem Problem der Schwererziehbarkeit gewidmet und enthält eine Reihe beachtenswerter Beiträge verschiedener Verfasser. Eine ausgezeichnete, lesenswerte Studie über das Problem der Verwahrlosung (Begriff, Forschungsgeschichte, Wesen, Ursachen, Erscheinungsformen, Therapie und Prophylaxe nebst Literaturangaben) bietet Prof. Dr. *Ed. Montalta,* Zug/Fryburg.